

A-Post

An die Geflügelhaltenden im
Beobachtungsgebiet

26. November 2021 / has / 22259

Allgemeinverfügung

In Sachen: Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI – Vogelgrippe): Massnahmen im
Beobachtungsgebiet

1. Ausgangslage

Seit Ende Oktober 2021 haben die Fälle von Vogelgrippe (Aviäre Influenza) bei wildlebenden Wasservögeln in Europa stark zugenommen. Auch sind in mehreren Ländern erste Fälle in Geflügelbetrieben aufgetreten. Derzeit treffen wildlebende Wasservögel auch an unseren Gewässern zur Überwinterung ein. Das grösste Übertragungsrisiko ist der direkte Kontakt zu Wasservögeln. Am 23. November 2021 wurde der erste Vogelgrippe-Fall in einer Geflügelhaltung im Kanton Zürich festgestellt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in diesem Zusammenhang am 26. November 2021 eine Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza erlassen. In dieser Verordnung werden unter anderem Kontroll- und Beobachtungsgebiete ausgeschieden, welche auch den Kanton Solothurn betreffen.

2. Grundlagen

Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995:

- Aviäre Influenza gilt als hochansteckende Tierseuche (Art. 2 lit. o TSV).
- Impfungen gegen hochansteckende Seuchen sind verboten (Art. 81 TSV).
- Das BLV legt nach Anhören der Kantonstierärzte Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Der Kantonstierarzt bestimmt die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete (Art. 122f Abs. 2 TSV).
- Der Kantonstierarzt ordnet innerhalb der Beobachtungsgebiete Folgendes an: Die Trennung von verschiedenen Geflügelarten, sofern dies erforderlich ist, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern an; die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln; die erforderlichen Hygienemassnahmen; die besonderen Pflichten der Geflügelhalter (Art. 122f Abs. 3 TSV).

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) vom 26. November 2021 (nachfolgend Notverordnung):

- Als Beobachtungsgebiete gelten Uferstreifen von 3 km Breite um die in Anhang 2 aufgeführten Gewässer und Gewässergruppen (Art. 6 der Notverordnung).
- Auf Anordnung des BLV führt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in den Geflügelhaltungen in den Beobachtungsgebieten stichprobenweise Untersuchungen auf Influenza-A-Viren durch (Art. 7 der Notverordnung).
- Das Gewässer Aare, vom Ausfluss Bielersee bis Klingnau gilt als Kontroll- und Beobachtungsgebiet (Anhang 2 der Notverordnung).

Weisung des BLV vom 22. Januar 2021 zum Vollzug der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation:

- In den Beobachtungsgebieten gelten folgende Massnahmen (Ziffer 2):
 - a. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.
 - b. Alle Geflügelhaltenden melden respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) das Veterinäramt sofort informiert. Das Veterinäramt entscheidet anschliessend, ob eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.

3. Erwägungen

3.1 Situation und Massnahmen

Die Aviäre Influenza ist in der Tierseuchenverordnung (TSV) als hochansteckende Seuche geregelt (Art. 2 lit. o TSV). Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel (Art. 122 TSV). Besonders schwer und schnell erkranken Hühner und Truten. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken teilweise weniger schwer, können den Erreger aber trotzdem weiterverbreiten. Gemäss heutigem Stand der Wissenschaft gibt es keine Möglichkeiten, infizierte Tiere mit Aussicht auf Erfolg zu therapieren. Auch Impfstoffe vermögen die Tiere nicht vor Erkrankung und Tod zu schützen. Therapieversuche und Impfung sind aus diesen Gründen verboten (vgl. Art. 81 TSV). Die Möglichkeiten der Bekämpfung beschränken sich auf die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche durch Tötung von infizierten und möglicherweise infizierten Tiere. Dieses Vorgehen ist zudem mit Blick auf das Tierwohl wichtig, da es den Tieren durch die Seuche verursachtes Leiden erspart. Strenge Biosicherheitsmassnahmen sind entscheidend, um Tierhaltungen vor dem Eintrag der Seuche zu schützen.

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Die Hygienemassnahmen dienen aber auch dem Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss.

Am 22. November 2021 hat Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung informiert, dass bei vier verendeten Schwänen, gefunden an einem Gewässer in Donaueschingen, Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 festgestellt wurde. Zudem wurde am 23. November 2021 bei einem Huhn in einer Tierhaltung im Kanton Zürich Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 festgestellt.

Aufgrund der Situation in Europa ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen auch auf Schweizer Boden Fälle bei Wildvögeln festgestellt werden könnten. Deshalb sind auch Massnahmen nach Artikel 122f TSV erforderlich. Das BLV legt nach Artikel 122f Abs. 2 TSV beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. In diesen Gebieten ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV).

Da derzeit vorwiegend Wildvögel betroffen sind, welche sich bevorzugt in Gewässernähe aufhalten, legt die Notverordnung Gewässer und Gewässergruppen fest, in deren Uferstreifen die Massnahmen zum Schutz der Geflügelbetriebe getroffen werden müssen.

Im Kontrollgebiet, welches Uferstreifen in einer Ausdehnung bis 1 km um Gewässer umfasst, ist das Risiko eines Eintrags besonders hoch und die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels vor Kontakten zu Wildvögeln von grösster Wichtigkeit. Im an das Kontrollgebiet angrenzende Beobachtungsgebiet, welches einen 2 km breiten Gürtel um das Kontrollgebiet bildet, sind Geflügelhaltende aufgerufen, ihre Tiere besonders genau zu beobachten und verdächtige Symptome sofort einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden. Diese Massnahmen gelten auch für Geflügelhaltende im Kontrollgebiet.

Geflügelhaltende im Kontroll- und Beobachtungsgebiet (3km Gürtel entlang der Aare) müssen ihre Tiere besonders genau beobachten und verdächtige Symptome (Erkrankungen der Atemwege, Rückgang der Legeleistung, verminderte Futter- oder Wasseraufnahme, etc.) sofort einer Tierärztin oder einem Tierarzt melden.

Tierhalter mit mehr als 100 Hühnervögeln müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.

3.2 Beobachtungsgebiet

Gemäss Art. 6 der Notverordnung gilt vorliegend folgendes Beobachtungsgebiet: 3 km Breite um das Gewässer Aare (Ausfluss Bielersee bis Klingnau). Das betroffene Gebiet ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

3.3 Dringlichkeit

Nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) kann die verfügende oder entscheidende Behörde die Verfügung oder den Entscheid aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit, sofort in Kraft setzen (Entzug der aufschiebenden Wirkung). Wird Beschwerde eingereicht, so hat die Beschwerdeinstanz, bei Kollegialbehörden ihr Vorsitzender, unter den gleichen Voraussetzungen über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden (§ 36 Abs. 3 VRG). Der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung bedingt mithin eine Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen des Gemeinwesens und den privaten Interessen des Beschwerdeführers; auch hier gilt es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Bei der Seuchenbekämpfung gilt es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten. Dringlichkeit ist ohne Weiteres gegeben.

3.4 Eröffnung

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 VRG).

4. **Entscheid**

Demnach wird **verfügt**:

1. Im **Beobachtungsgebiet** gilt **ab Montag, 29.11.2021, 00.00 Uhr** Folgendes:
 - 1.1 Geflügelhaltende müssen ihre Tiere besonders genau beobachten und verdächtige Krankheitsanzeichen, wie Erkrankungen der Atemwege, Rückgänge in der Legeleistung, verminderte Futter- oder Wasseraufnahme etc. sofort einer Tierärztin oder einem Tierarzt melden.
 - 1.2 Falls die Tierhaltung mehr als 100 Hühnervögel umfasst, muss der Tierhalter oder die Tierhalterin laufend Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen vornehmen.
2. Ziffer 1 (1.1 bis und mit 1.2) dieser Verfügung tritt sofort in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen ab Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Strafbestimmung:

Art. 48a Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) vom 1. Juli 1966: Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

Veterinärdienst Solothurn



Dr. Chantal Ritter
Kantonstierärztin

Beilage / Beilagen:

- FAQ Hygiene bei erhöhter Seuchengefahr
- Karte mit Kontroll- und Beobachtungsgebiet